

**Satzung des
Fördervereins Hammerschmiede Gröningen**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein Hammerschmiede Gröningen“

mit dem Zusatz „e.V.“.

– im folgenden Verein genannt -.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Satteldorf –Gröningen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Crailsheim einzutragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Aufgabe des Vereins ist

- a) das technische Kulturdenkmal Hammerschmiede Gröningen einschließlich des Museumsbetriebs zu fördern und zum Betrieb beizutragen,
- b) die Förderung des Erhalts der baulichen Anlage einschließlich der Außenanlagen um die Hammerschmiede Gröningen, auch durch unentgeltliche Hilfe und Unterstützung,
- c) bäuerliches und dorfhandwerkliches Kulturgut aus der Landschaft Hohenlohe zu erfassen und zu erhalten.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung / Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs 1 genannten Zwecke verwendet.

§ 4 Mitgliedschaften, Ehrungen

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Sie unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben und leisten die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand und erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
Ausgeschlossen kann werden, wer den Verein schädigt oder seine Mitgliedspflichten in grober Weise vernachlässigt.
- (3) Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 5 Mittelaufbringung

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitglieds- und Förderbeiträge der Mitglieder sowie Spenden,
- b) Sammlungen, Stiftungen, Zuwendungen, auch aus Nachlässen aufgrund letztwilliger Verfügungen.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wahlen finden durch geheime Abstimmungen statt. Es kann auch durch Zuruf gewählt werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht.
- (4) Über die Verhandlungen der Organe wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind außerdem bei besonderem Bedarf und für den Fall einzuberufen, dass mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Verhandlungsgegenständen, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, die Einberufung verlangen. Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Satteldorf eingeladen werden. In der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung enthalten sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt zwei Kassenprüfer, jeweils auf die Dauer von 3 Jahren. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
- a) alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein in Sinne des Vereinszwecks (§ 2) sind,
 - b) die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung mit Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Satzungsänderungen, die mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu beschließen sind;
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Anträge, die spätestens eine Woche vorher beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sein müssen;
 - g) die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassier. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(4) Der Vorstand

- a) verwaltet das eigene Vermögen und die Einnahmen des Vereins;
- b) beschließt über die Verwendung der Mittel;
- c) bereitet die Mitgliederversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse;
- d) entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;
- e) erstattet der Mitgliederversammlung durch seinen Vorsitzenden den Jahresbericht.

(5) Die Beisitzer und der Schriftführer nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Dritte können zu den Beratungen eingeladen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der bei der Beschlussfassung anwesenden, mindestens aber $\frac{1}{5}$ aller Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung erforderlich, bei der eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder genügt.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen der Gemeinde Satteldorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Crailsheim in Kraft.

Satteldorf, den 18. März 2004
(gez.) Ernst Dollinger, 1. Vorsitzender